

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 413

vom 5. Februar 1991

Aufnahme des ehemaligen Ökonomiegebäudes im Winkel 7, Arisdorf, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Ökonomiegebäude im Winkel Nr. 7 in Arisdorf steht in einem Dorfteil, der sich längs eines Bächleins entwickelt und ganz unterschiedlich gebaut ist, indem wir hier Häuser mit verschiedenen Stellungen antreffen. Das Haus Nr. 7 steht als relativ grosser Baukubus zur Strasse giebelständig und leicht abgedreht und vorstehend, so dass die Strasse hier leicht abgewinkelt ist. Das grosse, mit einem steilen Satteldach bedeckte Gebäude wurde aufgrund einer entdeckten und neueingemauerten Jahreszahl auf einem Stein im Jahre 1761 erbaut und 1990 zu einem Wohnbau umfunktioniert. Dabei konnte man auf den West- und Ostseiten den Charakter des Gebäudes mit Scheunentoreingängen in Stichbogenform aus Holz und den Stallfenstern und -türen weitgehend erhalten. Auch die Öffnungen auf dem Nordgiebel bleiben diskret, so dass auch das in Holz verschalte Giebeldreieck weiterhin erkennbar wird. Nur auf der Südseite wurde mit Balkonen und Fenstern mehr Licht geholt. Nur auf dieser Seite mussten starke Veränderungen gemacht werden. Entscheidend jedoch sind die drei übrigen Seiten, die im Dorfbild in diesem Teil eine bedeutende Rolle spielen. Jedenfalls manifestiert dieser Umbau, dass auch ein Ökonomiegebäude als Teil des Ortsbildes auch ohne grosse äussere Eingriffe neuen Funktionen zugeführt werden kann.

Die Besitzer des Hauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Arisdorf sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft im Winkel 7, Arisdorf, gelegen auf Parzelle Nr. 4247, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] 60,
4058 Basel (2)
- [REDACTED] 4,
4422 Arisdorf
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

